

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Koblenz beschließt einstimmig folgende Ziele und Rahmenvorgaben für den ÖPNV im Koblenzer Stadtgebiet als vorläufigen Teil-Nahverkehrsplan. Gemäß §8 Abs. 2 Nahverkehrsgesetz (NVG) soll der Nahverkehrsplan Aussagen enthalten zu:

a) den verkehrspolitischen Zielen

- Der ÖPNV sichert die Mobilität der Bevölkerung und der Gäste der Stadt Koblenz, unabhängig vom Alter und der Gehfähigkeit sowie der Verfügbarkeit eines eigenen Fahrzeugs. Er ist somit Bestandteil der Daseinsfürsorge und ein wesentlicher Beitrag zur Zukunftsfähigkeit einer „alternden“ Gesellschaft“.
- Der ÖPNV soll die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Koblenz sowohl direkt als auch indirekt unterstützen (insbesondere Klimaschutz, Schadstoffminderung, Lärminderung, Flächen- und Energieeinsparung, dynamische Verkehrsleitung).
- Die bestehenden Erschließungsstandards (Raumerschließung, Betriebszeiten und Taktfolgen) müssen als Mindestangebot gesichert und sie sollen bei Bedarf qualitativ verbessert werden.
- Die Verknüpfung der Linien untereinander und mit anderen Verkehrsmitteln soll verbessert werden.
- Der ÖPNV soll, soweit möglich, eigenwirtschaftlich erbracht werden. Um die hierfür notwendige Basis zu schaffen, **werden die entsprechenden Linien 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 12, 15, 16 und 20 im Bündel vergeben.**
- Der neue Bahnhofshaltepunkt Koblenz-Stadtmitte soll bei der Neugestaltung des Liniennetzes und der Linienverknüpfungen Berücksichtigung finden.
- Zusatz- und Schulbusverkehre richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

b) dem Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich seiner Verknüpfungspunkte sowie der Schnittstellen mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr

- Gemäß Anlage 1.

c) der Fahrplangestaltung, der Bedienungshäufigkeit, der Taktdichte und den Anschlussbeziehungen an den Verknüpfungspunkten.

- Gemäß Anlage 1

d) den Maßnahmen einer alternativen Verkehrsbedienung, wie insbesondere Personennahverkehrsdienste auf Abruf mit Kleinbussen, Taxen und Mietwagen

- Das aktuelle Angebot soll möglichst erhalten werden.

e) Der Tarifgestaltung einschließlich Kooperationsmaßnahmen im Tarifbereich

- Die Tarifgestaltung erfolgt im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM).

f) den Vertriebssystemen

- Die Regelung erfolgt im VRM.

g) der baulichen Gestaltung und Ausstattung des Verkehrsnetzes, von Bahnhöfen einschließlich ihres Umfeldes, Haltestellen und zentralen Umsteigeanlagen

- Beim Neubau von ÖPNV-Stationen sind diese barrierefrei auszuführen, einschließlich der Zugänglichkeit.

h) den Maßnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs

- In der Stadt Koblenz wird der ÖPNV an einzelnen Lichtsignalanlagen (LSA) beschleunigt. Hierbei werden die einzelnen LSA durch IDU-Fese-Technik (Induktionsschleifen in der Fahrbahn) beeinflusst. Zukünftig werden VDV R09/16-Telegramme ausgewertet. Es handelt sich bei dieser Technik um ein virtuelles Funkbakensystem im Straßenraum. Die Verkehrsunternehmen müssen in der Lage sein, beide Techniken während der Übergangszeit anzuwenden. Beide Techniken stellen die ÖPNV-Beschleunigung an einzelnen LSA sicher.
- Das Verkehrsunternehmen hält zur Sicherung und kontinuierlichen Überwachung der Leistung ein ITCS – System vor (rechnergestütztes Betriebsleitsystem). Dieses kann die vorhandene von der Stadt Koblenz eingerichtete Ampelbeeinflussung und die dynamischen Fahrgastinformation ansteuern bzw. mit Daten versorgen. Somit werden ein optimaler Verkehrsfluss und eine adäquate Fahrgastinformation gewährleistet.
- Das Verkehrsunternehmen gewährleistet laufenden Daten- und Funkkontakt mit allen Fahrzeugen des Linienverkehrs, sichert planmäßige Anschlüsse (ggfs. nach Bedarfsabfrage durch das Fahrpersonal), ermöglicht einen zeitnahen Eingriff bei Fahrzeug- und Personalausfällen, -überlastungen oder anderer Störungen, informiert die Fahrgäste bei Störungen des Betriebsablaufes, erstellt einen rechnergestützten Nachweis, dokumentiert alle Abweichungen oder Fahrzeugausfälle und koordiniert bedarfsgesteuerte Verkehre.

i) den Standards der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs

- Gemäß Anlage 2.

j) der Berücksichtigung der Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen

- Gemäß Anlage 2.

2. Bei der Erbringung der innerstädtischen Stadtverkehre ist die Einhaltung der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung verbindliche Vorgabe für alle ausführenden Busunternehmen und ihrer Subunternehmer.

3. Dieser Beschluss gilt für alle rein innerstädtischen Stadtverkehre (mit Ausnahme der Linie 27). Dies sind folgende Linien:

1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 12, 15, 16 und 20

4. Die Verwaltung wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben gemäß Ziff. 1 dieses Beschlusses von der Genehmigungsbehörde bei Genehmigungsentscheidungen gemäß § 8 Abs. 3 PBefG angemessen berücksichtigt werden.